

An die Adressaten  
gemäss Liste

6460 Altdorf, 18. April 2008

### **Umsetzung der Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons, Ergebnis der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwischen dem 14. Februar 2008 und 15. März 2008 führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Auftrage des Regierungsrates eine Vernehmlassung zur obigen Sache durch. An seiner Sitzung vom 15. April 2008 hat nun der Regierungsrat die beiden Reglemente beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse werden den Schulleitungen mit der Bitte zugestellt, die Information vorzunehmen. Sie finden die Beschlüsse ab sofort auch auf dem Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Behörden - Regierung und Verwaltung - Bildungs- und Kulturdirektion - Vernehmlassungen). Gerne orientiere ich Sie mit diesem Brief über das Ergebnis der Vernehmlassung:

#### **Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)**

Im Allgemeinen wird ein einheitliches Reglement für alle Lehrpersonen der Sekundarstufe II begrüsst. Der Mittelschulrat nimmt dies zur Kenntnis. Auf Seite Berufsfachschule stösst das Reglement mehrheitlich auf Zustimmung. Es werden aber verschiedene Fragen gestellt und auf Ungleichbehandlungen mit der Mittelschule hingewiesen. Die Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM) fordert, dass auch die 3. Klasse zum Obergymnasium zählt. Der Rechtsdienst macht verschiedene Hinweise zu Formulierungen und zum Zusammenhang mit dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR). Die Lehrpersonen der Berufsfachschule sind enttäuscht, dass die Meinung der direkt Betroffenen erst in der Vernehmlassung einfließt. Eine Gruppe von Lehrpersonen der Mittelschule wehrt sich gegen die Abschaffung des Systems 14/7. Der Mittelschulrat schliesslich vertritt ebenfalls die Meinung, dass die 3. Klasse zum Obergymnasium zählen sollte. Weiter möchte er das System 14/7 ebenfalls beibehalten.

Bemerkung zu Artikel	Lösung im beschlossenen Reglement / Bemerkung
<p>Artikel 3 Absatz 3 Mittelschulrat schlägt vor Entlastung mit 1/24 anzurechnen, für Prorektorat 1/23 Ergänzen: <i>Die Entlastung vom Unterricht um eine Lektion wird mit 1/25 an das Pensum angerechnet und entspricht einer <u>pro Jahr</u> zu leistenden Arbeitszeit von 70 bis 80 Arbeitssunden.</i></p> <p>Wer kann bestimmen, ob Entlastung oder Entschädigung?</p>	<p>Grundsätzlich ist es egal, welche Zahl hier gewählt wird. Entscheidend ist die Anzahl Entlastungslektionen die der Schule zur Verfügung stehen: Das zur Verfügung stehende Pensum wird neu in Stellenprozenten und nicht mehr in Lektionen festgelegt.</p> <p>Ist Sache der Schulleitung</p>
<p>Artikel 3 Absatz 4 Ist die Bezeichnung Prorektorat richtig?</p> <p>Es ist zu definieren, wie die Prorektorate entschädigt werden (Entlastung und oder zusätzliche Entschädigung)</p>	<p>ersetzen durch Mitglieder der Schulleitung</p> <p>nicht im Reglement gelöst</p>
<p>Artikel 3 Modell führt zur Verminderung der Lektionen an der Berufsfachschule: Antrag der Schulleitung: Lektionenzahl ist zu erhöhen infolge neuer Aufgaben</p>	<p>Es wird festgelegt, wie viele Stellenprocente für Zusatzaufgaben zur Verfügung gestellt werden</p>
<p>Artikel 3 ersetzen Arbeitszeit durch Jahresarbeitszeit</p>	<p>aufgenommen</p>
<p>Artikel 4 Nachholen der Lektionen sollte auch in mehreren Jahren möglich sein</p> <p>Artikel 4 Absatz 2 überzählige Lektionen werden gutgeschrieben und mit dem gleichen Bruchwert kompensiert</p>	<p>nein, ansonsten entstehen bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses Forderungen des Kantons, welche je nach Situation nur schwer durchsetzbar sind.</p> <p>nicht aufgenommen, Formulierung unklar, bedarf der Erklärung</p>
<p>Artikel 5 Bemerkungen KV: betreffen die Verordnung und nicht das Reglement</p>	<p>nicht aufgenommen, Formulierung entspricht der Bisherigen</p>
<p>Artikel 6 Mutterschaft ausklammern</p>	<p>nicht aufgenommen, führt sonst zu ungleicher Behandlung</p>
<p>Artikel 7 Berufserfahrung an Berufsfachschule zur Hälfte anrechnen Unterrichtserfahrung voll anrechnen</p> <p>Familienarbeit ersetzen durch Erziehungsarbeit</p>	<p>wurde aufgenommen</p> <p>nein, aber Umformulierung</p> <p>gemeint ist Erziehung, aber Formulierung bleibt, weil gleich wie im Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR)</p>

Bemerkung zu Artikel	Lösung im beschlossenen Reglement / Bemerkung
Artikel 9 Viele Bemerkungen aus der Mittelschule	System 14/7 wird abgeschafft, UG = 1. und 2. Klasse Instrumentalunterricht wird pro Lektion mit 1/40 angerechnet
Artikel 10 bzw. 12 Verschiedene Bemerkungen zu unterschiedlichen Ansätzen zwischen Mittelschule und Berufsfachschule + Forderungen für zusätzliche Entschädigungen im Bereich der Berufsfachschule	wurde mit Schulleitungen diskutiert und die Ansätze neu festgelegt
Artikel 16 weitere Weiterbildungsgefässe für die Intensivfortbildung vorsehen	wurde aufgenommen
Intensivfortbildung früher ermöglichen	wurde nicht aufgenommen, weil sonst Ungleichbehandlung mit Volksschule
Anhang Ausbildungsanforderungen sind unklar formuliert	Anhang wurde präzisiert
Anhang Bestehende Anstellungsverhältnisse sind auszuklammern (Besitzesstand)	ist gewährleistet

### **Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen**

Das Reglement stiess auf Zustimmung. Es wurden verschiedene kleinere Ergänzungen aus dem Bereich der Kaufmännischen Berufsschule vorgenommen.

Ich benutze die Gelegenheit, Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit herzlich zu danken.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Regierungsrat

#### ***Geht an:***

- Mittelschulrat (Sekretariat)
- Berufsbildungskommission und landwirtschaftliche Berufsbildungskommission (je an Sekretariate)
- Mitglieder der Projektgruppe Berufsfachschule Uri (spätere Schulkommission)
- Schulleitungen Kantonale Mittelschule, Kantonale Berufsfachschule, Kantonale Bauernschule, Kaufmännische Berufsschule
- Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM)
- Personalverband
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat BKD